

**Lastenrad- und Fahrradanhängerförderung  
für Tübinger Privatpersonen** (Stand: Januar 2023)

**Förderrichtlinie**

**1. Ziel und Gegenstand der Förderung**

Die Universitätsstadt Tübingen fördert im Rahmen der Klimaschutzoffensive „Tübingen macht blau“ sowie als Beitrag zur Luftreinhaltung die Beschaffung von zwei- oder dreirädrigen, zulassungs- und versicherungsfreien Lastenrädern mit und ohne batterieelektrischer Tretunterstützung (Lastenpedelecs bis 25 km/h) sowie zulassungs- und versicherungspflichtige Lasten-S-Pedelecs bis 45 km/h. Des Weiteren fördert die Stadtverwaltung Lasten- und Kindertransportanhänger für Fahrräder und Pedelecs.

Förderfähige Lastenräder sind serienmäßig konzipierte Räder, die folgende Anforderungen erfüllen:

- vom Hersteller maximal zugelassenes Gesamtgewicht für das Lastenrad (Rad, Zuladung an Lasten bzw. Personen und Fahrerin bzw. Fahrer) von mindestens 150 kg
- ein verlängerter Radstand von mindestens 125 cm
- Transportmöglichkeiten, die fest mit dem Lastenrad verbunden sind und mindestens 0,10 m<sup>3</sup> Volumen aufnehmen können oder eine Transportfläche von mindestens 0,25 m<sup>2</sup>.

Förderfähige Lasten- und Kindertransportanhänger sind serienmäßig konzipierte Anhänger für Fahrräder und Pedelecs, die folgende Anforderungen erfüllen:

- eine Zuladung von mindestens 40 kg

Nicht förderfähig sind Eigenbauten oder geleaste Lastenräder bzw. Anhänger.

**2. Antragsberechtigung**

Zur Förderung berechtigt sind ausschließlich Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in der Universitätsstadt Tübingen.

**3. Voraussetzungen für die Förderung**

- a) Das Lastenrad bzw. der Fahrradanhänger wurde oder wird nach dem 1. Januar 2023 gekauft (ein-stufiges-Verfahren) bzw. beauftragt (zwei-stufiges-Verfahren).
- b) Das Lastenrad oder der Fahrradanhänger (neu oder gebraucht und voll funktionsfähig) ist im regionalen Fahrradhandel (100 km Radius) zu kaufen. Leasing Lastenräder und/oder Leasing Lasten- und Kindertransportanhänger sind nicht förderfähig.
- c) Einwilligung zum Anbringen des „Tübingen macht blau“-Aufklebers (Größe 13 x 15 cm) auf dem geförderten Lastenrad und/oder dem Lasten- und Kindertransportanhänger.

- d) Die Fördermittelempfängerin bzw. der Fördermittelempfänger verpflichtet sich, das geförderte Lastenrad mindestens 36 Monate ab Kaufdatum selbst zu nutzen und betriebsbereit zu halten. Es darf innerhalb dieses Zeitraums nicht an den Händler zurückgegeben, weiterverkauft oder langfristig an Dritte verliehen werden.
- e) Es dürfen keine Fördergelder aus anderen Förderprogrammen des Bundes oder des Landes für den Kauf des Lastenrades oder des Fahrrad-Anhängers beansprucht werden.
- f) Eine Kumulierung mit dem städtischen Förderprogramm „baby on board - nachhaltig mobil“ sowie mit dem E-Bike und E-Pedelec Förderprogramm der Stadtwerke Tübingen ist möglich.

#### 4. Art und Umfang der Förderhöhe

##### (1) Förderhöhe für Lastenräder:

- Die Förderhöhe beträgt 25 Prozent des Kaufpreises bis zu einer maximalen Fördersumme von 750 Euro.
- Besitzerinnen und Besitzer einer KreisBonusCard oder KreisBonusCard extra erhalten eine Förderung von 30 Prozent des Kaufpreises bis zu einer maximalen Fördersumme von 1.500 Euro.

##### (2) Förderhöhe für Lasten- und Kindertransportanhänger:

- Die Förderhöhe beträgt 25 Prozent des Kaufpreises bis zu einer maximalen Fördersumme von 75 Euro.
- Besitzerinnen und Besitzer einer KreisBonusCard oder KreisBonusCard extra erhalten eine Förderung von 30 Prozent des Kaufpreises bis zu einer maximalen Fördersumme von 200 Euro.

##### (3) Maximale Förderanzahl

Pro Haushalt kann nur einmalig ein Förderantrag gestellt werden. Es kann jedoch sowohl ein Lastenrad, als auch ein Anhänger gefördert werden. Nach zehn Jahren kann ein weiterer Antrag pro Haushalt gestellt werden.

#### 5. Förderantragstellung

##### **Antragstellung ohne KreisbonusCard (Einstufiges Verfahren)**

- Der „Förderantrag 1“ muss nach dem Kauf des Lastenrades oder des Fahrradanhängers gestellt werden. Bitte senden Sie den „Förderantrag 1“ an die E-Mail-Adresse [umwelt-klimaschutz@tuebingen.de](mailto:umwelt-klimaschutz@tuebingen.de).
- Die Beauftragung muss nach dem 1. Januar 2023 erfolgt sein. Der Förderantrag kann bis spätestens 30. November 2023 eingereicht werden.
- Förderungen können nur gewährt werden, solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- Die erforderlichen Nachweise entnehmen Sie dem Förderantrag.
- Nach Eingang des vollständig ausgefüllten Förderantrags prüft die Verwaltung die Förderfähigkeit, Vollständigkeit und Zulässigkeit. Bei einem positiven Ergebnis erhält der/die Antragstellende einen Förderbescheid, der die Höhe der Zuwendung benennt. Der Förderbetrag kann ggf. erst nach Freigabe des Haushaltsplanes durch das Regierungspräsidium Tübingen ausbezahlt werden (Mitte 2023).

##### **Antragstellung mit KreisbonusCard (Zweistufiges Verfahren)**

Der Förderantrag kann von Kreisbonuscard Inhaber\_innen vor oder nach dem Kauf eines Lastenrades oder eines Fahrradanhängers gestellt werden. Wenn Sie den „Förderantrag 2“ vor dem Kauf ausfüllen und eine Zusage bekommen, haben Sie die Sicherheit, dass das Geld für Sie reserviert ist.

Bei Beantragung vor Bestellung:

- Angebot einholen und „Förderantrag 2“ auf der Homepage vollständig ausfüllen und an die an die E-Mail-Adresse [umwelt-klimaschutz@tuebingen.de](mailto:umwelt-klimaschutz@tuebingen.de) schicken.
- Nach Eingang prüft die Verwaltung den Förderantrag. Bei einem positiven Ergebnis erhalten Sie einen Zuwendungsbescheid, der die Höhe der Zuwendung benennt. Warten Sie ab, bis Sie den Bescheid bekommen.
- Bei Erhalt eines positiven Bescheides können Sie das Lastenrad bzw. den Fahrradanhänger kaufen/beauftragen.
- Nach dem Kauf füllen Sie den „Auszahlungsantrag“ aus und reichen alle im Antrag genannten Nachweise mit ein, bis spätestens zum 30. November 2023.
- Sind die Unterlagen vollständig und geprüft, wird der Förderbetrag auf das angegebene Konto überwiesen. Der Förderbetrag kann ggf. erst nach Freigabe des Haushaltsplanes durch das Regierungspräsidium Tübingen ausbezahlt werden (Mitte 2023).

## 6. Förderverfahren

Über die Anträge wird von der Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz auf Grundlage dieser Förderrichtlinien und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel entschieden. Nach Ausschöpfung der verfügbaren Fördermittel können weitere Anträge keine Berücksichtigung finden. Eine rückwirkende Nutzung des Förderprogrammes ist nicht möglich. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch die Universitätsstadt Tübingen. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

## 7. Rückzahlungsverpflichtung

Der Förderbetrag ist vom Antragsteller oder von der Antragstellerin unverzüglich zurückzuzahlen, wenn er durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde. Der Förderbetrag ist ebenfalls zurückzuzahlen, wenn das geförderte Lastenrad oder der Lasten- und Kindertransportanhänger innerhalb von 36 Monaten nach Kauf weiterverkauft wurde oder an den Händler zurückgegeben und der Kaufpreis erstattet wird.

## 8. Sonstige Regelungen

Eine Haftung der Universitätsstadt Tübingen im Zusammenhang mit der Förderung ist ausgeschlossen. Die Universitätsstadt Tübingen behält sich vor, das Förderprogramm jederzeit zu beenden oder inhaltlich ändern zu können.

Bei der Förderung handelt es sich um eine Freiwilligkeitsleistung der Universitätsstadt Tübingen. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst nach Genehmigung des Haushaltes. (Mitte 2023)

## 9. Ansprechpartner der Universitätsstadt Tübingen

Anträge und Informationen sind zu finden unter:  
[www.tuebingen-macht-blau.de/lastenradfoerderung](http://www.tuebingen-macht-blau.de/lastenradfoerderung) oder anzufragen bei der  
Universitätsstadt Tübingen, Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz, Telefon: 07071 204-1800,  
E-Mail: [umwelt-klimaschutz@tuebingen.de](mailto:umwelt-klimaschutz@tuebingen.de)